

Historische Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im deutschen Recht – Teil 2*

*Wiss. Mitarbeiter Matthias Walcher, Tübingen***

4.	Die Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei seit 1871.....	20
5.	Der Tierschutz in den Strafrechtsreformbestrebungen 1902–1932	23
6.	Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der NS-Zeit	24
a)	Das Schächtverbot.....	24
b)	Die §§ 145b, 360 Nr. 13 RStGB	25
c)	Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933	26
7.	Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland	28
8.	Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der DDR.....	30
III.	Schluss	32

4. Die Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei seit 1871

Erst im Zuge der Gründung des Deutschen Reiches am 18.1.1871 und dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs¹ am 1.1.1872 wurde mit § 360 Nr. 13 RStGB² eine einheitliche Tierschutzvorschrift in das deutsche Strafrecht aufgenommen.³ Die Tierquälerei wurde hier lediglich als Übertretung⁴ eingestuft und mit einer geringen Strafe belegt.⁵ Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern⁶ oder mit Haft wird bestraft: [...] wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshhaft quält oder roh mißhandelt.“

* Teil 1 ist in Ausgabe 6/2025 erschienen.

** Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Bernd Hecker an der Universität Tübingen.

¹ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1871, RGBl. 1871, S. 127. Das RStGB basierte auf dem am 1.1.1871 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (BGBl. NdB 1870, S. 197) und wurde größtenteils wörtlich übernommen.

² Identisch mit § 360 Nr. 13 NdBStGB.

³ Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 25; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 4.

⁴ Nach § 1 Abs. 3 RStGB war eine Übertretung „eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern [ab dem 20.3.1876 „einhundertfunfzig Mark“] bedrohte Handlung“. Dementsprechend stand § 360 Nr. 13 RStGB im systemlosen 29. „Sammelabschnitt“ („Übertretungen“).

⁵ So auch Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 Rn. 9; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 14.

⁶ Ab dem 20.3.1876: „einhundertfunfzig Mark“, vgl. Art. IV des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 15.5.1871, RGBl. 1876, S. 25.

Bestraft wurde die Verletzung desjenigen menschlichen Gefühlslebens, das sich im Mitempfinden gegenüber Tieren äußerte.⁷ Es handelte sich somit um einen anthropozentrischen Tierschutz, in dessen Mittelpunkt allein der Mensch mit seinen sittlichen Empfindungen stand.⁸ § 360 Nr. 13 RStGB geht auf § 340 Nr. 10 des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 zurück, der nur die öffentliche Tierquälerei mit Strafe bedrohte.⁹ Eine Tat war „öffentlicht“, wenn sie so begangen wurde, dass Dritte sie wahrnehmen konnten, unabhängig davon, ob der Tatort selbst öffentlich war oder nicht.¹⁰ Die Tierschutzvereine kritisierten jedoch den preußischen Rechtszustand, da das Gesetz den Eindruck vermittelte, Tierquälerei innerhalb der eigenen vier Wände zu billigen.¹¹ Die von den Tierschutzvereinen erhobenen Bedenken führten dazu, dass nach § 360 Nr. 13 RStGB auch die nichtöffentliche Tierquälerei bestraft werden konnte, sofern sie „in Ärgerniß erregender Weise“ – das heißt unter Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls der Gesellschaft¹² – begangen wurde.¹³ Rechtsprechung¹⁴ und Lehre¹⁵ schränkten dieses Tatbestandsmerkmal dahingehend ein, dass eine Person Anstoß an der Tierquälerei genommen haben musste.¹⁶ Das Ärgernis musste also tatsächlich gegeben sein, auch wenn es nicht öffentlich geschehen zu sein brauchte.¹⁷ Die bloße Möglichkeit, durch die Tat ein Ärgernis zu erregen, genügte nicht.¹⁸ Diese Auffassung ist zutreffend. Das ergibt sich zum einen bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Norm, zum anderen daraus, dass das Tatbestandsmerkmal andernfalls überflüssig wäre, denn ein „boshaftes Quälen“ oder „rohes Mißhandeln“ ist stets geeignet, Ärgernis zu erregen.¹⁹ Strafbarkeitserweiternd wirkte sich jedoch aus, dass das Ärgernis nach zutreffender Auffassung nicht durch die unmittelbare Wahrnehmung der Tat erregt worden sein

⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 2; Olshausen, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. a.

⁸ Vgl. Erbel, DVBl 1986, 1245 (1246); Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 239; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 2; Ley, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, 2018, S. 48; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2019, Einf. Rn. 41; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 7 f.

⁹ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 12; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 38.

¹⁰ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 125 f. m.w.N.; v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (244); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 36.

¹¹ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 12; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 38.

¹² v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (244); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 37.

¹³ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 12; v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (243 f.); Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 38.

¹⁴ Vgl. RGSt 2, 196 (197); 16, 245.

¹⁵ v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (244); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 37 f.; Olshausen, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. a; dagegen nur Scholl, ZStW 13 (1893), 279 (291 f.).

¹⁶ Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einfügung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 25; Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 55; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 38.

¹⁷ v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 37 f.; Olshausen, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. a.

¹⁸ v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (244); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 37.

¹⁹ Zutreffend v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 38.

musste, sondern auch durch die Wahrnehmung ihrer Folgen erregt werden konnte.²⁰ Andernfalls bliebe die im Verborgenen begangene Tierquälerei weiterhin unbestraft und der Tierschutz in § 360 Nr. 13 RStGB wäre kaum effektiver als zuvor in § 340 Nr. 10 PrStGB.²¹ Somit konnte das Tatbestandsmerkmal auch durch den Anblick eines soeben verstümmelten Tieres verwirklicht werden.²² Unter „Quälen“ verstand man die Verursachung länger andauernder oder sich wiederholender erheblicher körperlicher Schmerzen oder Leiden.²³ Ein „boshaftes“ Quälen lag vor, wenn es nicht zu einem vernünftigen Zweck, sondern allein um des Quälens selbst willen erfolgte.²⁴ Eine „Mißhandlung“ im Sinne der zweiten Handlungsalternative wurde – unter Berücksichtigung der durch die Verschiedenheit menschlicher und tierischer Natur bedingten Unterschiede – wie eine „körperliche Mißhandlung“ i.S.d. § 223 Abs. 1 RStGB verstanden.²⁵ Als „roh“ galt eine Misshandlung, die eine Gemeinheit der Gesinnung des Misshandelnden offenbarte, indem er sich über die Leiden des Tieres gleichgültig hinwegsetzte.²⁶ Den allgemeinen Grundsätzen zufolge war Tierquälerei auch durch Unterlassen strafbar, sofern im Einzelfall eine Rechtspflicht zum Handeln bestand.²⁷ Der Tatbestand des § 360 Nr. 13 RStGB setzte eine vorsätzliche Begehnungsweise voraus.²⁸ Dies ergab sich bereits aus dem Wortlaut, da sowohl „quälen“ als auch „mißhandeln“ in Verbindung mit den Adverbien „boshaft“ bzw. „roh“ nur vorsätzlich denkbar waren.²⁹ Es wurde kritisiert, dass die Bestimmungen gegen Tierquälerei in den einzelnen Ländern meist weitreichender waren als die Fassung für das gesamte Deut-

²⁰ BayObLGSt 5 (1905), 428 f., demzufolge genügt, „daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tat und dem erregten Ärgernis besteht“; OLG Darmstadt GA 45 (1897), 291 ff. mit Verweis auf den Wortlaut des § 360 Nr. 13 RStGB („Ärgerniserregen“), der anders als der Wortlaut der §§ 166, 183 RStGB („Ärgernisgeben“) keine Unmittelbarkeit zwischen Handlung und Erfolg impliziere; *Binding*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 1902, S. 193; v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (244); *Scholl*, ZStW 13 (1893), 279 (317 ff.); a.A. OLG Stuttgart, Jahrbücher der württ. Rechtspflege, Bd. 4, 1892, S. 323 Nr. 18; v. *Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 38 f.; *Olshausen*, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. a.

²¹ Vgl. *Gebele v. Waldstein*, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 12; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 14; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 55; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 38.

²² *Scholl*, ZStW 13 (1893), 279 (321) schildert hierzu folgenden Fall: In seiner Metzgerei haut ein Fleischer einem zum Schlachten bestimmten widerspenstigen Stier in rohem Zorn mit dem Beil ein Bein ab. Das Tier erlangt infolge eines Zufalls die Freiheit und rennt, bald niederstürzend, bald sich auf seinem abgehauenen blutenden Stumpf erhebend, brüllend durch die Straßen.

²³ v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (245); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 39.

²⁴ v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (245); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 39; *Olshausen*, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. b.

²⁵ *Olshausen*, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. c; kritisch v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 245; ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 40 f.

²⁶ v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (245); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 40; *Olshausen*, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. c.

²⁷ v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (245); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 41 f.

²⁸ v. *Hippel*, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (246); *Olshausen*, RStGB, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 lit. a.

²⁹ *Olshausen*, Bd. 2, 6. Aufl. 1901, § 360 Nr. 13 RStGB lit. a.

sche Reich.³⁰ Neben § 360 Nr. 13 RStGB blieben speziellere landesrechtliche Vorschriften weiterhin in Kraft.³¹ Diese fortwährende Rechtszersplitterung wurde dem Tierschutz nicht gerecht³² und hemmte die Entwicklung eines einheitlichen Tierschutzgedankens³³.

5. Der Tierschutz in den Strafrechtsreformbestrebungen 1902–1932

Die Idee, das deutsche StGB von 1870/1871 grundlegend zu reformieren, wurde um die Jahrhundertwende von der Reichsregierung aufgegriffen.³⁴ Im Jahr 1902 berief der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding ein freies wissenschaftliches Komitee bestehend aus acht deutschen Rechtslehrern³⁵ ein. Gemeinsam mit fast allen deutschen Strafrechtlern erstellte das Komitee das sechzehnbändige Werk „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“³⁶, das im Jahr 1909 abgeschlossen wurde und die Grundlage für weitere Reformarbeiten bildete.³⁷ Parallel dazu erstellte eine fünfköpfige Kommission praktischer Juristen³⁸ vom 1.5.1906 bis zum 22.4.1909 den ersten Entwurf eines künftigen RStGB, der im selben Jahr unter dem Titel „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ in zwei Bänden zur allgemeinen Beurteilung veröffentlicht wurde.³⁹ Der Vorentwurf enthielt in § 146 RStGB-VE⁴⁰ ein Vergehen der Tierquälerei sowie in § 306 Nr. 4 RStGB-VE⁴¹ eine Übertretung mit der Überschrift „Tierschutz“. Es folgten weitere Entwürfe, die sich mit der Entwicklung des Tierschutzes im RStGB befassten. Wie im Vorentwurf wurden auch in den Entwürfen

³⁰ Vgl. Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 142 ff. m.w.N.; siehe hierzu auch Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 12; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 44 ff.

³¹ Dies ergab sich aus § 2 Abs. 1 EGStGB NdB i.V.m. § 5 EGStGB NdB. Siehe auch Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 265; Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 Rn. 9; Gebele v. Waldstein, Tierschutz, S. 15; v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241 (247 f.); ders., Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 34 ff.; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 6 f. mit Fn. 12. Dies betraf insbesondere die landes- und lokalpolitischen Verordnungen zur Sanktionierung von Exzessen bei an sich erlaubten Tiernutzungsformen, hierzu ausführlich v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 27 ff.

³² Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 264 ff.

³³ Vgl. Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 320; Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 Rn. 9; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 39.

³⁴ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 254.

³⁵ Es handelte sich um Karl v. Birkmeyer, Fritz van Calker, Reinhard Frank, Robert v. Hippel (ersetzte Walter Seufert), Wilhelm Kahl, Karl v. Lilienthal, Franz v. Liszt und Adolf Wach, hierzu Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 255 mit Fn. 1057.

³⁶ v. Birkmeyer u.a., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, ab 1905.

³⁷ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 255.

³⁸ Es handelte sich um Lucas (Leiter der strafrechtlichen Abteilung des preußischen Justizministeriums und Vorsitzender), v. Tischendorf (strafrechtlicher Referent des Reichsjustizamts), Schulz (Strafrechtsreferent im preußischen Justizministerium), Ditzen (Kammergericht) und Meyer (bayerischer Oberlandesgerichtsrat). Nach dem Ausscheiden von v. Tischendorf, Schulz und Ditzen traten Joël (Regierungsrat im Reichsjustizamt), Kleine und Oelschläger (beide Kammergerichtsräte) in die Kommission ein, vgl. Vormbaum/Rentrop, Reform des Strafgesetzbuchs, Bd. 1, 2008, S. XIII mit Fn. 9.

³⁹ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 255.

⁴⁰ „Wer Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.“

⁴¹ „Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: [...] wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt.“

von 1913 (§§ 388, 428 RStGB-E), 1927 (§§ 366, 412 RStGB-E) und 1930 (§§ 366, 412 RStGB-E) ein Vergehen der Tierquälerei sowie eine Tierschutznorm als Übertretungstatbestand geregelt. In den Entwürfen von 1919 (§§ 400, 401 RStGB-E), 1922 (§§ 325, 326 RStGB-E) und 1925 (§§ 333, 334 RStGB-E) wurde nicht nur die Tierquälerei, sondern auch die Tierschutznorm vorübergehend als Vergehen eingestuft. Die Strafanordnungen unterlagen insgesamt großen Schwankungen. Solange die Tierschutznorm in den Entwürfen als Übertretungstatbestand ausgestaltet war, war gemäß deren allgemeinen Bestimmungen auch eine fahrlässige Begehung strafbar.⁴² In den Entwürfen waren sowohl die Anstiftung zur Tierquälerei als auch zur Begehung eines Verstoßes gegen die Tierschutznorm strafbar. Beihilfe war hingegen nur bei Tierquälerei sowie bei einem Verstoß gegen die Tierschutznorm, soweit sie als Vergehen ausgestaltet war, strafbar. Der Versuch blieb in Bezug auf beide Delikte stets straflos. Ab 1913 war in den Reformentwürfen des RStGB ein eigener Abschnitt zur Tierquälerei vorgesehen.⁴³ Der Entwurf von 1919 sah im Falle einer Verurteilung wegen Tierquälerei gem. § 400 Abs. 2 RStGB-E eine fakultative gerichtliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten vor. Diese Möglichkeit wurde in den Entwürfen von 1925 bzw. 1927 – in letzterem allerdings nur auf Antrag – durch §§ 59 Abs. 1 bzw. 51 Abs. 1 RStGB-E (Urteilsbekanntmachung) eingeräumt. Die vielfältigen Reformvorschläge zielten übereinstimmend auf eine gesetzliche Erweiterung des Tierschutzes ab und blieben nicht ohne Einfluss auf die spätere Gesetzgebung, die jedoch erst unter der nationalsozialistischen Herrschaft erging.⁴⁴

6. Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der NS-Zeit

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30.1.1933 wurden bis November desselben Jahres bereits drei gesetzliche Neuerungen beschlossen, um den bisher unbefriedigenden Zustand der Tierschutzgesetzgebung zu beenden.⁴⁵

a) Das Schächtverbot

Mit dem Schlachtgesetz vom 21.4.1933⁴⁶ wurde in § 1 Abs. 1 festgelegt, dass warmblütige Tiere vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind. Ausnahmen waren nach § 1 Abs. 3 nur bei Notschlachtungen vorgesehen. Damit war das rituelle Schächten von Tieren ohne vorherige Betäubung, wie es im Judentum und im Islam praktiziert wird, reichsweit unzulässig.⁴⁷ Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1 wurden nach § 3 des Schlachtgesetzes mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. In der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung, die das Reichsinnenministerium der Reichskanzlei am 1.4.1933 übermittelte, wurde dargelegt, dass die Betäubung der Schlachttiere eine alte Forderung des Tierschutzes sei und auf die bereits ergangenen Schlachtgesetze der Länder ver-

⁴² Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 317.

⁴³ 28. Abschnitt in RStGB-E 1913; 36. Abschnitt in RStGB-E 1919; 33. Abschnitt in RStGB-E 1922; 34. Abschnitt in RStGB-E 1925; 34. Abschnitt in RStGB-E 1927; 34. Abschnitt in RStGB-1930.

⁴⁴ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 317 ff.; Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 20.

⁴⁵ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 269.

⁴⁶ Gesetz über das Schlachten von Tieren, RGBl. I 1933, S. 203.

⁴⁷ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 249 f.; Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 37; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 24.

wiesen.⁴⁸ Die antisemitische und wenig tierschützerische Motivation des Schlachtgesetzes war jedoch deutlich erkennbar, da in erster Linie das rituelle Schächten als traditionelle Schlachtmethode der Juden unterbunden werden sollte.⁴⁹ Das Schächtverbot stieß in der Bevölkerung auf breite Zustimmung und ermöglichte es den Nationalsozialisten, unter dem Deckmantel des Tierschutzes eine anti-jüdische Politik zu verfolgen.⁵⁰

b) Die §§ 145b, 360 Nr. 13 RStGB

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 26.5.1933⁵¹ – der ersten Änderung strafrechtlicher Vorschriften durch die neuen Machthaber – wurde der bisherige Übertretungstatbestand des § 360 Nr. 13 RStGB a.F. in § 145b RStGB als eigenständiges Vergehen neu geregelt. Die Vorschrift lautete nun:

„Wer ein Tier roh mißhandelt oder absichtlich quält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“⁵²

Der entscheidende Unterschied zur alten Rechtslage bestand darin, dass die strafbarkeiteinschränkenden Merkmale der Tatbegehung „öffentliche oder in Aergerniß erregender Weise“ ersatzlos entfielen. Zudem wurde das bisherige Strafmaß für Tierquälerei von maximal sechs Wochen Haft (§ 18 Abs. 1 RStGB) auf bis zu sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe⁵³ angehoben. Mit dem gleichen Gesetz wurde auch § 360 Nr. 13 RStGB neu gefasst, der nun wie folgt lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunzig Mark oder mit Haft wird bestraft: [...] wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.“

Damit wurden erstmals auch Verstöße gegen tierschützende Vorschriften⁵⁴ außerhalb des RStGB reichseinheitlich unter Strafe gestellt.⁵⁵ Durch den Verzicht auf die Merkmale der „Öffentlichkeit“ und der „Ärgerniserregung“ verlagerte sich der Normzweck in Richtung eines ethisch geprägten Tierschutzes.⁵⁶ Dafür spricht auch, dass der Blankettatbestand des § 360 Nr. 13 RStGB an die Belange des Tieres als solches anknüpfte.⁵⁷ Die Einordnung des § 145b RStGB in den Abschnitt „Verbrechen“

⁴⁸ Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, R 43 I (Reichskanzlei), Akte Nr. 1461 (Vorbereitung eines Reichsschlachtgesetzes), Bl. 21/22, zitiert nach Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 249.

⁴⁹ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 251 ff.; Pfohl, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 13.

⁵⁰ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 269.

⁵¹ Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften, RGBl. I 1933, S. 295.

⁵² Entspricht § 333 RStGB-E von 1925.

⁵³ § 27 Abs. 2 Nr. 1 RStGB gab vor, dass die Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens drei und höchstens zehntausend Goldmark beträgt.

⁵⁴ Als solche galten insbesondere die landesrechtlichen Ministerialerlasse zur Einschränkung wissenschaftlicher Tierversuche, etwa in Bayern (1880) und in Preußen (1885, 1930), vgl. Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246).

⁵⁵ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 8 f.

⁵⁶ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Ley, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, 2018, S. 48 f.; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 26; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2019, Einf. Rn. 42; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 8; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 39.

⁵⁷ Heger, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 239.

und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ zeigt jedoch, dass der Gesetzgeber weiterhin davon ausging, der Tierschutz diene *auch* dem Schutz menschlicher Rechtsgüter.⁵⁸ In Bezug auf die Frage, ob der Tierschutz „ethisch“ oder nach wie vor „anthropozentrisch“ war, zeigte sich die Rechtslage nach dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 26.5.1933 somit ambivalent. Im Vergleich zu § 360 Nr. 13 RStGB a.F. wurde der Tierschutz in den neuen Bestimmungen der §§ 145b, 360 Nr. 13 RStGB sowohl tatbestandlich als auch hinsichtlich der Strafandrohung erheblich verstärkt.⁵⁹ Die bisherige Rechtszersplitterung im Bereich des Tierschutzes und seine uneinheitliche Motivation blieben jedoch bestehen.⁶⁰ Dies zeigte sich insbesondere an den weiterhin geltenden Verordnungen zu Tiertransporten außerhalb des Eisenbahnverkehrs sowie an der weitgehend in der Zuständigkeit der Partikularstaaten verbliebenen Regelung der Vivisektion.⁶¹ Vor diesem Hintergrund waren die Regelungen der §§ 145b, 360 Nr. 13 RStGB lediglich als Übergangslösung gedacht.⁶²

c) Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933

Das endgültige Ziel wurde noch im selben Jahr erreicht, als am 24.11.1933 das erste reichsweit gültige Tierschutzgesetz (RTierSchG)⁶³ verabschiedet wurde. Das RTierSchG bestand aus 15 Paragraphen, die sich auf fünf Abschnitte verteilten. Es verknüpfte erstmals verwaltungsrechtliche mit strafrechtlichen Tierschutzvorschriften.⁶⁴ Abschnitt 1 trug die Überschrift „Tierquälerei“ und bestand lediglich aus einem Paragraphen, dessen Abs. 1 besagte:

„Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.“

§ 1 Abs. 2 RTierSchG enthielt Legaldefinitionen und lautete:

„Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zweck dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.“

Der in § 145b RStGB a.F. verwendete Begriff des „absichtlichen Quälens“ wurde also durch den Begriff des „unnötigen Quälens“ ersetzt.⁶⁵ Als Tiere im Sinne des RTierSchG galten grundsätzlich alle im

⁵⁸ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 320; Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 33; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 8; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 39.

⁵⁹ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 320.

⁶⁰ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 Rn. 9; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 9.

⁶¹ Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 9.

⁶² So auch Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 270; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 26.

⁶³ Tierschutzgesetz, RGBl. I 1933, S. 987. Dabei handelte es sich um ein sog. Regierungsgesetz, das nicht auf einem rechtsstaatlich-demokratischen Verfahren, sondern auf einem einseitigen Willensentschluss beruhte, hierzu Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 270 m.w.N.

⁶⁴ Erbel, DVBl. 1986, 1235 (1246); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 10.

⁶⁵ Gemäß der amtlichen Begründung zum RTierSchG war die vorherige Formulierung unzureichend, da das „absichtliche Quälen“ schwer nachzuweisen war, vgl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933, S. 1 f.

Sprachgebrauch und in der Naturwissenschaft als Tiere bezeichneten Lebewesen, wobei im Hinblick auf die Schmerzempfindlichkeit einzelner Tiergattungen jeweils der Einzelfall maßgeblich war.⁶⁶ Die in Abschnitt 4 zentral zusammengefassten Strafbestimmungen sahen für Tierquälerei nach § 9 Abs. 1 RTierSchG einen im Vergleich zu § 145b RStGB a.F. nochmals erhöhten Strafraum vor. Tierquälerei wurde nun mit „Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ bestraft. In Abschnitt 2 wurden in §§ 2–4 RTierSchG „Vorschriften zum Schutz der Tiere“ aufgenommen, bei denen es sich weitgehend um Verbote (teilweise mit Erlaubnisvorbehalt) handelte. Der Leitgedanke dieser Bestimmungen war einerseits, die Tiere in typischerweise tiergefährdenden Situationen davor zu schützen, dass ihnen über das zur Erreichung des Zwecks gebotene Maß hinaus Schmerzen zugefügt werden.⁶⁷ Andererseits wurden einzelne „Tierquälereien“ aufgeführt, die weit verbreitet waren und dadurch Gefahr liefern, nicht mehr als sittenwidrig betrachtet zu werden.⁶⁸ Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen §§ 2–4 RTierSchG wurde gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 RTierSchG mit „Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft“ bestraft, soweit die Tat nicht bereits unter § 9 Abs. 1 und 2 RTierSchG fiel. In Abschnitt 3 wurde die Vivisektion grundsätzlich verboten; Ausnahmen waren nur unter engen Voraussetzungen zulässig. § 15 Abs. 2 RTierSchG regelte schließlich das Außerkrafttreten der §§ 145b, 360 Nr. 13 RStGB zum 1.2.1934. Das RStGB enthielt somit keine Regelungen mehr, die den Tierschutz betrafen.⁶⁹ Mit dem RTierSchG wurde erstmals ein vom Gedanken eines ethischen Tierschutzes getragenes Gesetz geschaffen.⁷⁰ Die Aufrechterhaltung einer allgemeinen Sittlichkeit spielte als Tatbestandsmerkmal keine Rolle mehr.⁷¹ Mit Inkrafttreten des RTierSchG am 1.2.1934 (§ 15 Abs. 1 RTierSchG) wurden sämtliche bisher bestehenden landesrechtlichen Tierschutz-

⁶⁶ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933, S. 2; Giese/Kahler, Das deutsche Tierschutzrecht, 1939, S. 19; Han, Gesetzlicher Tierschutz im Deutschen Reich, 2014, S. 299.

⁶⁷ Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 10. § 2 RTierSchG nannte folgende Situationen:

- Die Vernachlässigung von Tieren in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung (Nr. 1).
- Die unnötige Überanstrengung von Tieren bei Arbeitsleistungen (Nr. 2).
- Die Benutzung von Tieren zu Abrichtungen, Filmaufnahmen oder Schaustellungen oder Ähnlichem (Nr. 3).
- Veräußerung oder Erwerb gebrechlicher, kranker, abgetriebener oder alter Haustiere (Nr. 4).
- Das Aussetzen von Haustieren (Nr. 5).
- Das Schärfen von Hunden an lebenden Tieren (Nr. 6).

⁶⁸ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 34; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 39 f. § 2 RTierSchG nannte diesbezüglich:

- Das betäubungslose Kürzen der Ohren oder des Schwanzes bei einem über zwei Wochen alten Hund (Nr. 7).
- Das Kürzen der Schweiffrübe bei Pferden (Nr. 8).
- Die unsachgemäße oder betäubungslose Vornahme eines schmerhaften Eingriffs an einem Tier, namentlich der Kastration (Nr. 9).
- Das Töten eines in einer Farm gehaltenen Pelztieres anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos (Nr. 10).
- Das Zwingen von Geflügel zur Futteraufnahme durch Stopfen (Nr. 11).
- Das Ausreißen oder Abtrennen der Schenkel bei lebenden Fröschen (Nr. 12).

⁶⁹ Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 15; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 3; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 26.

⁷⁰ Siehe die amtliche Begründung zum RTierSchG, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933, S. 1, wonach „das Tier des Tieres wegen geschützt werden“ müsse; Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 271 f.; Ley, Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage, 2018, S. 49; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2019, Einf. Rn. 43; Pfohl, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 13; Schroeder, in: Hirte/Deutsch, „Hund und Katz – Wolf und Spatz“, 2020, S. 305 (313).

⁷¹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 271 f.

vorschriften obsolet.⁷² Rückblickend wird das RTierSchG oft in den höchsten Tönen gelobt. Es sei für die damalige Zeit „modern“⁷³, „vorbildlich“⁷⁴, „ausgereift und ausgesprochen tierfreundlich“⁷⁵, „bahnbrechend“⁷⁶ und sogar eine „bedeutsame Kulturtat“⁷⁷ gewesen. Zu Recht wird es als eine der „Paradoxien der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte“ bezeichnet, dass ausgerechnet im nationalsozialistischen Unrechtsstaat ein Gesetz erlassen wurde, das eine hohe Tierethik und große Tierachtung widerspiegelt, während das Regime gleichzeitig Menschenrechte systematisch missachtete und grausamste Verbrechen beging.⁷⁸

7. Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Das RTierSchG blieb auch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Kraft.⁷⁹ Es war einerseits nicht von nationalsozialistischem Ungeist geprägt, da es auf Erkenntnissen beruhte, die teilweise aus anderen Tierschutzgesetzen⁸⁰ stammten, und die Arbeiten zu seiner Entstehung bereits 1927 begannen.⁸¹ Andererseits widersprach es auch nicht dem neu geschaffenen Grundgesetz (Art. 123 Abs. 1 GG).⁸² Das neue Verfassungsrecht führte allerdings wieder zu einer Rechtszersplitterung im deutschen Tierschutzrecht.⁸³ Denn das RTierSchG galt lediglich in Bezug auf seinen *strafrechtlichen* Teil als Bundesrecht fort, während es in seinem übrigen – und damit wesentlichen – Teil als Landesrecht fortgalt (Art. 124, 125 GG).⁸⁴ Die unterschiedlichen Rechtsentwicklungen im Bereich des Tierschutzes – je nachdem, ob die Gesetzgebungskompetenz beim Bund oder bei den Ländern lag – führten zu schwer erträglichen Ungleichheiten der Rechtssysteme, was tierschutzwidrig handelnden Personen die Berufung auf einen Verbotsirrtum erleichterte.⁸⁵ Das Schlachtgesetz vom 21.4.1933 wurde hingegen

⁷² Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 362; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 9.

⁷³ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 271; Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 23 Nr. 10.

⁷⁴ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 f. Nr. 9.

⁷⁵ Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 39; diesem beipflichtend Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 9.

⁷⁶ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246).

⁷⁷ BT-Drs. IV/85, S. 6.

⁷⁸ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246). Zu den Ursachen dieses Paradoxons ausführlich Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 273 ff.

⁷⁹ Hierzu OLG Hamm RPfleger 1950, 35 f., wonach die eine Gefängnisstrafe vorsehenden, zentralen Bestimmungen der §§ 1, 9 RTierSchG nicht gegen eine alliierte Sperrvorschrift zur Beseitigung nationalsozialistischer Willkür und grausamer Strafen (Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1, Ziff. 8 lit. b, abgedruckt in SchIHA 1946, 4) verstießen und unbeschränkt anzuwenden seien. Diese seien „im Zuge gesunder Rechtsentwicklung geschaffen und auch nach heutiger Auffassung vertretbar“. Bereits zuvor hatte die Deutsche Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland im Jahr 1948 die Fortgeltung des RTierSchG festgestellt, hierzu Giese/Kahler, Das deutsche Tierschutzrecht, 4. Aufl. 1951, S. 67.

⁸⁰ Insbesondere aus dem englischen Tierschutzgesetz von 1911 in der Fassung von 1927 sowie aus den italienischen Tierschutzregelungen von 1913, 1928 und 1931.

⁸¹ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 23 Rn. 10; Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 40 f.; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 12.

⁸² Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 12.

⁸³ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 12 f.

⁸⁴ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246). Dementsprechend hat etwa das Land NRW das RTierSchG stellenweise modifiziert, vgl. das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 16.6.1970 (NWGVBl. 1970, S. 437).

⁸⁵ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1246); Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 13.

gen anders als das RTierSchG bewertet. Zwar konnte § 1 des Schlachtgesetzes, der das Schächtens nicht explizit untersagte, sondern unverfänglicher anordnete, dass warmblütige Tiere beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben seien, auch nach Kriegsende bestehen bleiben.⁸⁶ Der Bundesgerichtshof entschied jedoch mit Urteil vom 27.4.1960⁸⁷, dass das in § 1 des Schlachtgesetzes geregelte Schächtverbot sowie die in § 3 dieses Gesetzes normierte Bußgeldandrohung für dessen Verletzung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen i.S.v. § 1 Abs. 1 und § 2 BEG⁸⁸ seien. Auch wenn diesem Verbot zugleich der Gedanke des Tierschutzes zugrunde gelegen habe, sei das wesentliche Motiv damals gewesen, die Juden „in ihren religiösen Empfindungen und Gebräuchen zu verletzen“, um sie – entsprechend dem Ziel nationalsozialistischer Politik – „zu unterdrücken und bloßzustellen“.⁸⁹ Ohnehin wurden bereits kurz nach Kriegsende auf Landesebene Ausnahmeregelungen⁹⁰ zum allgemeinen Schächtverbot erlassen oder dieses vollständig aufgehoben⁹¹. Abgesehen von der gesetzlichen Rehabilitierung des Schächtens, die kurz nach Kriegsende unter dem Eindruck der historischen Schuld gegenüber dem jüdischen Volk eilig erfolgte, blieb die Tierschutzgesetzgebung über mehrere Jahrzehnte hinweg weitgehend unverändert.⁹² Die in den Jahren 1961⁹³ und 1966⁹⁴ eingeführten Entwürfe zur Schaffung eines neuen bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes blieben erfolglos. Gleiches gilt für den Entwurf eines neuen StGB⁹⁵, der in § 233 StGB-E⁹⁶ die Tierquälerei aufnehmen, die übrigen tierschützerischen Vorschriften jedoch dem RTierSchG überlassen sollte⁹⁷. Da der Bund bisher keine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Tierschutzrecht besaß, wurde durch Gesetz vom 18.3.1971⁹⁸ der „Tierschutz“ der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zugewiesen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 a.E. GG). Nachdem die kompetenzrechtlichen Voraussetzungen für den Entwurf eines neuen bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes geschaffen worden waren, mündete der Entwurf der Bundesregierung schließlich in das Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.7.1972⁹⁹. Mit dessen

⁸⁶ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 278; siehe auch Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 41 ff.

⁸⁷ BGH MDR 1960, 656.

⁸⁸ Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, BGBl. I 1956, S. 559, 562.

⁸⁹ BGH MDR 1960, 656.

⁹⁰ Etwa in Bayern durch die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren vom 14.1.1946 (BayGVBl. 1946, S. 142); in Hamburg durch die Änderung über die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 7.3.1946, HmbVBl. 1946, S. 25; in der Nord-Rheinprovinz durch die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus vom 11.3.1946, MVBl. des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz 1946, S. 127; in der Provinz Westfalen durch die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise vom 23.3.1946, MVBl. des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen 1946, S. 46.

⁹¹ So in Hessen durch das Gesetz vom 7.8.1946 über die Aufhebung des Schächtverbotes sowie des Gesetzes vom 21.4.1933 (Schlachtgesetz) und der Verordnung vom 21.4.1933, HeGVBl. 1946, S. 173. In § 2 des hessischen Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20.6.1947 (HeGVBl. 1947, S. 37) wurde eine Ausnahme für das Schächtens festgelegt.

⁹² Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 279.

⁹³ BT-Drs. IV/85. Im ersten Abschnitt waren Straf- und Bußgeldvorschriften vorgesehen. Die Tierquälerei war in § 1 Abs. 1 des Entwurfs wie folgt geregelt: „Wer ein Tier quält oder mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

⁹⁴ BT-Drs. V/934. Im zweiten Abschnitt waren Straf- und Bußgeldvorschriften vorgesehen. Zentral war § 8 des Entwurfs, der in Abs. 1 die Tötung eines Wirbeltieres und in Abs. 2 die Tierquälerei unter Strafe stellte. Abs. 2 lautete: „Ebenso wird bestraft, wer einem Tier 1. aus Roheit erhebliche Schmerzen oder 2. länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden ohne vernünftigen Grund zugefügt.“

⁹⁵ BT-Drs. III/2150.

⁹⁶ § 233 StGB-E lautete: „Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.“

⁹⁷ BT-Drs. III/2150, S. 366.

⁹⁸ Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, BGBl. I 1971, S. 207.

⁹⁹ BGBl. I 1972, S. 1277.

Inkrafttreten wurde die Fortgeltung des RTierSchG nach fast 40 Jahren formell aufgehoben, vgl. § 23 TierSchG a.F.¹⁰⁰ Das TierSchG basiert auf der Grundkonzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anvertraute Lebewesen.¹⁰¹ Nach § 1 S. 1 TierSchG wurde erstmals über das Interesse des Tieres an seinem Wohlbefinden hinaus auch dessen Leben als solches geschützt.¹⁰² Der Rechtfertigungsgrund in § 1 S. 2 TierSchG, demzufolge niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfte, stand in der Kontinuität der Regelung des § 1 Abs. 1 RTierSchG, der lediglich das unnötige Quälen von Tieren untersagte.¹⁰³ In §§ 17, 20 Abs. 3 TierSchG wurde der strafrechtliche Tierschutz normiert. Es ist begrüßenswert, dass § 17 TierSchG nun sowohl das Leben (Nr. 1) als auch das körperliche Wohlbefinden (Nr. 2) von Tieren strafrechtlich schützt. Allerdings beschränkt er den Schutz auf Wirbeltiere¹⁰⁴ und verzichtet auf den etablierten Rechtsbegriff der „Tierquälerei“. Bereits 1986 wurde das TierSchG umfassend novelliert¹⁰⁵ und dabei unter anderem die tierschutzrechtliche Grundsatznorm des § 1 S. 1 TierSchG zugunsten eines noch stärker ethisch ausgerichteten Tierschutzes neu gefasst. Mit Gesetz vom 20.8.1990¹⁰⁶ wurde § 20a in das TierSchG eingefügt und regelte in Abs. 1 ein vorläufiges Tierumgangsverbot sowie in Abs. 3 eine eigenständige Strafbestimmung. § 17 TierSchG wurde durch Gesetz vom 25.5.1998¹⁰⁷ zum bislang einzigen Mal geändert, indem der Strafraahmen von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht wurde. Durch die Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre sollte die Tötung oder Verletzung eines Tieres härter bestraft werden können als die Sachbeschädigung (§ 303 StGB).¹⁰⁸

8. Die Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der DDR

In der DDR spielte der Tierschutz, insbesondere in den Bereichen Nutztierhaltung und Tierversuche, eine untergeordnete Rolle.¹⁰⁹ Anders als in der Bundesrepublik Deutschland ab 1972 gab es in der DDR zudem keine geschlossene Tierschutzgesetzgebung, sondern eine Zersplitterung der rechtlichen Regelungen.¹¹⁰ Das RTierSchG behielt zwar seine Gültigkeit, spielte in der Praxis jedoch kaum eine

¹⁰⁰ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 280.

¹⁰¹ BT-Drs. VI/2559, Vorbl. und S. 9; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 5; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 29.

¹⁰² BT-Drs. VI/2559, S. 9; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 16; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 5; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 29.

¹⁰³ Zutreffend Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 281 f.

¹⁰⁴ Nach BT-Drs. VI/2559, S. 12 f., brauchen „Tötungen oder tierschutzwidrige Handlungen“ an wirbellosen Tieren „wegen der im Vergleich zu Wirbeltieren deutlich verminderen Empfindungsfähigkeit nicht unter Strafe gestellt zu werden“.

¹⁰⁵ Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 18.8.1986, BGBl. I 1986, S. 1319.

¹⁰⁶ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, BGBl. I 1990, S. 1762. Mit diesem Gesetz wurde zudem § 90a BGB eingeführt.

¹⁰⁷ Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BGBl. I 1998, S. 1094.

¹⁰⁸ BT-Drs. 13/7015, S. 24 f., mit dem Hinweis, dass Tiere im Zivilrecht nicht mehr als Sachen gelten.

¹⁰⁹ BT-Drs. 12/224, S. 11; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 17; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 26.

¹¹⁰ Laue, Das sozialistische Tier, 2017, S. 294 m.w.N.

Rolle.¹¹¹ Seit dem Inkrafttreten des neuen StGB¹¹² und des OWG¹¹³ wurden Tierquälerei (§ 250 StGB-DDR), Schädigung des Tierbestands (§ 168 StGB-DDR) und andere Misshandlungen von Tieren¹¹⁴ nach diesen beiden Gesetzen geahndet.¹¹⁵ § 250 StGB-DDR lautete:

„Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Anmerkung: Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

Die Bestimmung diente „dem Schutz der Tiere vor Angriffen, die das ethische Empfinden des Menschen verletzen“.¹¹⁶ Es handelte sich somit um ein strikt anthropozentrisches Tierschutzverständnis der DDR, das einen Rückfall ins 19. Jahrhundert darstellte.¹¹⁷ Nach § 168 Abs. 1 StGB-DDR wurde mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft, „wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfang verursacht.“ § 168 Abs. 2 StGB-DDR sah dieselbe Strafbarkeit vor, wenn der Verantwortliche i.S.d. Abs. 1 trotz erzieherischer Einwirkung seine beruflichen Pflichten fortwährend vorsätzlich verletzte und dadurch wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfälle verursachte, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchten.¹¹⁸ Die systematische Stellung der Vorschrift im Abschnitt „Straftaten gegen die Volkswirtschaft“ und die im Vergleich zu § 250 StGB-DDR weitaus höhere Strafandrohung verdeutlichen, dass mit dieser Vorschrift nicht das Tier, sondern die aus Sicht des Gesetzgebers offenbar wesentlich bedeutsamere Wirtschaft geschützt werden sollte.¹¹⁹ Strafbestimmungen enthielt zudem § 30 des Veterinärgesetzes vom 20.6.1962¹²⁰. Im Rahmen der Wiedervereinigung wurde nach Art. 8 sowie Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A – Bodennutzung und Tierhaltung, Veterinärwesen – des Einigungs-

¹¹¹ BT-Drs. 12/224, S. 11; Laue, Das sozialistische Tier, 2017, S. 294 ff.; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 26. Gleichwohl wurde das Strafmaß für Tierquälerei nach § 9 Abs. 1 RTierSchG (Gefängnis bis zu zwei Jahren und/oder Geldstrafe) de facto auf das Strafmaß nach § 145b RStGB a.F. (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe) herabgesetzt, dessen Wiederanwendung aus dem Abdruck in der amtlichen Textausgabe „Strafgesetzbuch und andere Strafgesetze“ ab 1951 (S. 73) hervorgeht. Hierzu auch Laue, Das sozialistische Tier, 2017, S. 295 mit Fn. 198, S. 301 mit Fn. 229.

¹¹² Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, S. 1.

¹¹³ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12.1.1968, GBl. DDR I 1968, S. 101.

¹¹⁴ Gem. § 9 der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16.5.1968 (GBl. DDR II 1968, S. 359) konnte die vorsätzliche Misshandlung von Tieren mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark belegt werden. § 9 der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWVO) vom 22.3.1984 (GBl. DDR I 1984, S. 173) führte in Abs. 1 eine neue Ordnungsstrafbestimmung der „Gefährdung der Tierbestände“ ein, die mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden konnte. Abs. 2 setzte die vorsätzliche Misshandlung von Tieren diesem Sanktionsrahmen gleich. Abs. 3 sah für geringfügige Zu widerhandlungen nach Abs. 1 sowie für Zu widerhandlungen nach Abs. 2 ein summarisches Verfahren mit Verwarnung vor.

¹¹⁵ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 233 Rn. 2.

¹¹⁶ StrafR DDR, Komm., 5. Aufl. 1987, StGB § 250 Rn. 1.

¹¹⁷ Zutreffend Laue, Das sozialistische Tier, 2017, S. 301. Ein solches Verständnis lag zuletzt § 360 Nr. 13 RStGB in der Fassung von 1871 zugrunde.

¹¹⁸ StrafR DDR, Komm., 5. Aufl. 1987, StGB § 168 Rn. 3.

¹¹⁹ Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 18; Laue, Das sozialistische Tier, 2017, S. 302; Röckle, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 26 f.; a.A. wohl Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 234 Rn. 2, denen zufolge „der Tierschutz den ökonomischen Belangen eine wichtige Stellung einräumt“.

¹²⁰ Gesetz über das Veterinärwesen, GBl. DDR I 1962, S. 55.

vertrags vom 31.8.1990¹²¹ die Geltung der bundesdeutschen tierschutzrechtlichen Vorschriften auf die neuen Bundesländer erstreckt.

III. Schluss

Die Untersuchung hat die lange Entwicklung des deutschen Tierschutzstrafrechts beleuchtet. Der Beginn einer spezifischen Tierschutzgesetzgebung auf deutschem Gebiet nahm im 19. Jahrhundert in Sachsen seinen Anfang. Die partikularrechtlichen Strafvorschriften gegen Tierquälerei unterschieden sich in ihren Tatbeständen teils erheblich: Die Vorschriften von Sachsen (1838), den Thüringischen Staaten (ab 1839), Hessen-Darmstadt (1847), Anhalt (ab 1850), Waldeck-Pyrmont und Braunschweig (jeweils 1855), Frankfurt (1856), Bayern (1861), Mecklenburg (1865) sowie Hamburg (1869) verzichteten jeweils auf die Merkmale „Öffentlichkeit“ und „Ärgernis“ und stellten in dieser Hinsicht extensive Regelungen dar. Aus der jeweiligen systematischen Einordnung ergab sich, dass diesen Vorschriften gleichwohl ein anthropozentrischer Tierschutz zugrunde lag. Die sächsische Vorschrift von 1855 – allerdings nur in ihrer zweiten Tatbestandsvariante – und die badische Vorschrift von 1863 stellten mit ihrem Erfordernis eines „öffentlichen Ärgernisses“ restriktive Regelungen dar. Dazwischen rangierten die Vorschrift Württembergs (1839), die ein „Ärgernis“ verlangte, und die Vorschriften Preußens (1851) und Oldenburgs (1858), die eine „öffentliche“ Tatbegehung erforderten. In Hessen-Kassel galten vor 1866 ebenso wie in Bremen und Lübeck vor 1870 ausschließlich Spezialbestimmungen zum Tierschutz. Der im Zuge der Gründung des Deutschen Reiches eingeführte § 360 Nr. 13 RStGB war die erste einheitliche Tierschutzvorschrift Deutschlands. Er stellte allerdings lediglich eine Übertretung dar und basierte auf einem anthropozentrischen Tierschutz. § 360 Nr. 13 RStGB war in seiner nichtöffentlichen Begehungsvariante als Erfolgsdelikt ausgestaltet und verlangte die Erregung eines Ärgernisses, wobei eine Ursächlichkeit zwischen Handlung und Erfolg genügte. Unter den Nationalsozialisten kam es noch im Jahr 1933 zu den größten Umwälzungen im Bereich des Tierschutzes. So wurde bereits im April mit dem Schlachtgesetz das Schächteln strafbewehrt untersagt. Im Mai wurde mit § 145b RStGB die Tierquälerei zum Vergehen hochgestuft, wobei auf die Merkmale der „Öffentlichkeit“ und der „Ärgerniserregung“ verzichtet wurde. Im November erfolgte mit dem RTierSchG schließlich der tierschützerische Meilenstein. Das RTierSchG blieb auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Kraft. In der Bundesrepublik Deutschland wurde es 1972 durch das TierSchG ersetzt, in der DDR galt es hingegen bis zur Wiedervereinigung. Während das bundesdeutsche TierSchG die Entwicklung des RTierSchG fortsetzte und den Gedanken eines ethischen Tierschutzes sogar noch stärker betonte, fiel die DDR mit ihrem anthropozentrischen Tierschutzverständnis ins 19. Jahrhundert zurück. Die weitere Entwicklung des gesamtdeutschen Tierschutzrechts bleibt angesichts der Dynamik der Materie, die vom stetigen wissenschaftlichen und technischen Fortschritt getrieben wird, spannend. Die Zukunft wird zeigen, ob das Tierschutzstrafrecht den mit dem RTierSchG eingeschlagenen Weg wieder verlassen und vom Nebenstrafrecht in das StGB zurückkehren wird.

¹²¹ Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23.9.1990, BGBl. II 1990, S. 885 (889, 1015).